

LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

Gebührensatzung
der Gemeinde Bergen zur Benutzung der kommunalen
Friedhofshalle

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Gebührensatzung Friedhofshalle	12.12.2001	13.12.2001	28.12.01-21.01.02	01.01.2002

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofshalle werden Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§2 Benutzungsgebühr

Die Gemeinde Bergen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofshalle eine Pauschalgebühr von 50,00 Euro.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer:

1. die Benutzung der Friedhofshalle beantragt;
2. die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Friedhofshalle.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.